

der nebenher auch Körtelshausen heißt. Das erklärt die Form Kerdelweg für Kerliweg. Es hat sich hier hinter das r in Kerliweg ein d eingelegt, wie das öfters beobachtet wird, z. B. im Ortsnamen Klein-Erdlingen, das alt Aerningen heißt (Steichele, Bisth. Augsb. 3, 898). Das erste n gieng nach bekanntem Vorgang behufs der Diffimulation in l über, ähnlich wie in Bierlingen alt Piininga, und als die Form Erlingen fertig war, legte sich d gleichsam als Stütze des r ein, wenn nicht zufolge falscher Analogie mit erprust statt erdprust (Erdschlipf) und dgl. m. Der Form Kerdelweg muß die Form Kerelweg d. i. Kärel-, Kärel-weg vorausgegangen sein. Ob nun dieser Kerl oder Karl, welcher in Karolshausen steckt, ein in der Gegend anfängig gewesener Mann gewesen, oder ob er den Kaiser Karl meint, ist zwar nicht mit Bestimmtheit darzuthun, aber angefichts der auch anderwärts vorkommenden mythischen Kärlins- Kärli-wege ist es doch sehr wahrscheinlich, daß der Karl in Karolshausen des selben Ursprunges mit dem in Kerleweck ist, mit anderen Worten, daß Kerleweck, ein uralter mythischer Name, schon vor Karolshausen da war, daß letzteres wohl einfach Haufen hieß und erst behufs der Differenzierung von anderen Haufen, nach dem Beispiele vieler anderer einfacher Haufen, einen Beifatz, hier den Beifatz Karols- angenommen hat, wahrscheinlich deshalb, weil es auch an dem alten Karlswege lag. Kerleweck ist also ein alter mythischer Kaiser Karls-Weg, ähnlich der Brunehildstraße, der Iringsstraße, der Irmainsstraße u. dgl. m. Buck.

### Aus Riedlinger Rathsprotokollen.

Mitgetheilt von Konrad Setz.

#### In Sachen Criminali.

Anno 1615 Freitag d. 15. ist der Färbergfell Jac. Roth von Memmingen, dieser folgender Ursachen nemlich, daß er sich mit Anna Daiblerin zu unterschiedlichmalen fleischlicherweise vermischt, etlich Gelder aus gehörter Ursachen und Buolins halber abgenommen und anderen mehr bösen Handlungen halber obgehörten Motiven<sup>1)</sup> nit also u. dergestalt gen Riedlingen kommen, sondern, selbiger Unthaten ins künftig allhier sich mäfigen und davon abstehen', wo nit, wolle ein ehrl. Rath andere Exempel zu Abscheu anderer mit ihm statuiren und fürnemen.

Actum ut supra. Ebenmäfig ist obbefagte Anna Daiblerin dieser Gestalt dem Gefängniß den 19. Janr. d. J. entlassen, daß sie nemlich ihres bösen und lustenlichen Lebens und Buolins und anderen sträflichen Sachen halber, um 40 fl. an Geld abgestrafft, und zum Exempel und Abscheu anderer, den Lasterstein zu tragen auferlegt worden; hierauf sie um Gnad und Milderung und um Gottswill gebeten, ihre Strafe, sonderlich des Lastersteins halber, und an dessen Statt einen ringeren zu verordnen, hat ein ehrlamer Rath anstatt des Lastersteins die gewöhnliche Geige ihr anordnen lassen.

Mittwoch den 25. Mai 1616.

Demnach Conrad Sorger, Burger allhier, wohl und recht verdienter Ursachen willen, in der Ermessen, fürsichtiglich in Bürgermeister und Raths Gefängniß kommen, sonderlich aber, daß er einen ehrlamen Rath schwerlich ungebührende und Uebelreden ausgestoßen. Also hat ehrlamer und ehrgedachter Rath auf seines Weibes und einer ehrlichen Freundschaft, auch beider ganzen Gesellschaften der Schützen unterthänig Flehen und Bitten und Anrufen diesergestalt ihn Conrad Sorger wieder dem Gefängniß entledigt worden, daß er nemlich, erftens zur Geldstrafe 15 Pfd. an Geld erlegen, zum andern, daß er einem ehrlamen Rath im Beisein gedachter seiner Freundschaft anstatt eines Wiederrufs öffentlich eine Abbitt thun soll, dergestalt, daß er anders auf mehrgedachten ehrl. Rath nichts wisse, als alles ehr- liebs und guts. Solle auch die seine Gefängnuß, was darunter und darinnen ihm begegnet sei, weder gegen obbefagte seine Herrn zu Riedlingen, ell ihre Nachkommen noch den ihrigen und allen ihren Anbefohlenen, so Rath und That dazu gethan, nichts, thun noch nehmen in keiner Weise noch Weg etc. hierauf er auch

<sup>1)</sup> Anm. d. Red. Hier müßten ungefähr die Worte fehlen: ins Gefängnis gelegt und mit dem Beding entlassen worden:

endlich den Wiederruf auf öffentlich präftire und einen Eid leiblich zu Gott und allen Heiligen geschworen.

Freitag, 27. Mai 1616.

Die zwölfe aus einer ganzen Gemeinde haben klageweise fürbringen lassen: — Als man die Anlag geben müssen, unter anderen auch Conrad Knoller sein Antheil anlegen sollte und als selbigen Tags gedachter Conrad Knoller zu Ludwig Sikhen gefragt, er sei auf dem Rathaus gewesen, hab sollen die Anlag geben, und als er die Ursach habe wissen wollen, der Anlag halber, haben beide Bürgermeister gefragt, sie beide Bürgermeister seien an diesem nicht schuldig, sondern die 12 so ihnen beigesetzt werden, seien dessen schuldig; und daß Conrad Knoller diese Reden ausgesagt, wolle er solches mit Jerg Sündelin beweisen.

Gleichmäßige Reden sollen Martin Götz und Andreas Brunner ausgesagt haben. — Ist Conrad Knoller seines lügenhafter Worte halber und falscher Zulag, abgesagter Worte halber, nemlich, daß beide Bürgermeister an diesem nicht schuldig etc. mit dieser Condition und Gestalt, des Gefängnisses wiederum entlassen worden, daß nemlich auf sein Weib und Kinder unterthänig und flehentlich bitten er erstlich beide Herrn Bürgermeister einen öffentlichen Widerruf und Abbitte thue und diese seine Lügen wiederum hineinschlucken, alsdann soll er des Gefängnisses entlediget sein.

Sonntag den 21. Juni 1616.

Schützenmeister im Namen einer ehrfamen Gesellschaft zum halben Stand begehrten, ihnen die Hofen wie von Alters her großgünstig folgen zu lassen.

Bescheid. Beides soll Ihnen wie vor zwei Jahren geschehen, passirt werden, sollen beineben fleißig sein und die Gesellschaft bei Gehorffam, Fried und Einigkeit erhalten.

Mittwoch den 7. Sept. 1618.

Uf diesen Tag wurde allzeit ein regierender Bürgermeister eligit, hernacher wurde ein Unterburgermeister noch selbigen Tag dargeben und erwählt. — Und soll der Unterburgermeister noch selbigen Tag die Ummfrage halten und gehen lassen. Den nächsten Sonntag hernacher soll von des Herrn Bürgermeisters Schenkhin geredet werden.

Hierauf und nach vollendetem diesem Allem bitten die Herren Diener und so von meinem Rath Dienst haben wiederum, dieselben Ihnen von Neuem zu verleihen.

Der Ueberreiter<sup>1)</sup> bittet für alle so Dienst von einem ehrf. Rath gehabt, und sonderlich die Stadtknechte.

Sonntag den 9. November 1618.

Auf heute ist von einem ehrf. Rath endlich beschlossen: — dieweil bis dato ein grosser Unfleiß gespürt, daß der Ueberrichter die gewöhnliche Sand-Uhr uffstellen und herwegen ein jeder Raths-Verwandter schuldig seie, so die Halbstund ausgeloffen, uff'm Rathaus zu erscheinen. — Im widrigen Fall, so diesem Modus oder Endschluß nit gelobt oder nachkommen, würde dieser um 1 Kreutzer Straf angezogen werden.

Ingleichen soll ein jeder Rathsherr, so unbewehrt aufs Rathaus kommen (ohne Waffe) würde um obgenannte Straf angezogen werden.

Anno 1619. Die Schützenmeister zum Ganzstand beklagen sich fehr, daß so gar beim Schießen kein Gehorffam sei, begehrten sich ihres Dienstes zu entledigen, nemlich Moriz Götz u. Jacob Herpp. — Der Oelmüller begehrt, sich des Schiefens wegen zu entledigen. Jerg Mantz ebenmäßig will des Schiefens befreit sein — Mann wölle diese beide des Schiefens wohlentheben, aber sollen den Doppel erlegen. — Solle ins künftig bessere Ordnung auch Gehorffam gehalten werden u. so klag, sollen die Schützenmeister alsbald einem ehrbaren Rath anzeigen, müsse Ihnen obrigkeitliche Hülfe erzeigt werden. Auch sollen die Schützenmeister alle Sonntag bei Ihren Rotten bleiben. — M. und H. soll es frei stehem, doch sollen sie schuldig sein, die Doppel zu erlegen.

Die Artillerie hier bestand damals aus: Einem großen Stuk und Einem Doppelhaken. Die Bedienung aus je 10—12 Mann.

Anno 1619. Michel Finken Tochter solle die Stadt räumen, und Dem nachgehen, der Vater ist.

Der bei Marx Glutz dient, ist der Vater, hab ihr die Ehe verheißen, enddergestalt sie ihn nit zugelassen.

Jerg Werner begehrt Gnad und sein Dienst ihm nit zu entziehen, wolle sich wohl halten und bestern, so was verläumt.

Bescheid. Ist ihm woren uf ferner sein Wohlhalten, anders aber nit verliehen, aber sein Weib soll ihr bös Maul beschließen, oder täglich der Geigen oder gar Abschaffung gewärtig sein.

<sup>1)</sup> Der Ueberreiter war ein Gensdarm zu Pferd.